

SATZUNG

des Rollsport- und Inline-Verbandes Sachsen e.V.

(RIVS)

beschlossen vom 7. Verbandstag des Rollsport- und Inline-Verbandes am 30. Oktober 2010

INHALT

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Mittelverwendung
 - § 2.1. Zweck
 - § 2.2. Aufgaben
 - § 2.3. Mittelverwendung
- § 3 Mitgliedschaft
 - § 3.1. Aufnahme
 - § 3.2. Beendigung der Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliederbeiträge
- § 5 Rechte der Mitglieder
- § 6 Pflichten der Mitglieder
- § 7 Organe des Verbandes
 - § 7.1. Der Verbandstag
 - § 7.2. Das Präsidium
 - § 7.3. Der Vorstand
 - § 7.4. Die Kommissionen
- § 8. Kassenprüfung
- § 9. Ordnungen
- § 10. Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung
- § 11. Auflösung
- § 12. Inkrafttreten und Gültigkeit

Die nachfolgend verwendete männliche Form bezieht selbstverständlich die weibliche Form mit ein.
Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.

Rollsport- und Inline-Verband Sachsen e.V.

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen: **Rollsport- und Inline-Verband Sachsen e.V. (RIVS)**
- (2) Der **RIVS** hat seinen Sitz in Chemnitz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen. Der Sitz der Geschäftsstelle ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten oder Geschäftsführers.
- (3) Der **RIVS** ist die Gemeinschaft der Roll- und Inlinesport betreibenden Vereine in Sachsen. Diese gelten im Sinne der Satzung als Mitglieder.
- (4) Der **RIVS** ist Mitglied im **Deutschen Rollsport- und Inline-Verband e.V. (DRIV)** und im **Landessportbund Sachsen e.V.(LSBS)**.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Mittelverwendung

§ 2.1. Zweck

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Roll- und Inlinesports in Sachsen.
- (3) Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2.2. Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:

- die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern der Vereine in Zusammenarbeit mit dem **Landessportbund Sachsen e.V. (LSBS)** und dem Spitzenfachverband **Deutscher Rollsport- und Inline-Verband e.V. (DRIV)**;
- Pflege und Ausbau des Kinder-, Jugend-, Senioren- sowie Breiten- und Leistungssports;
- Durchführung von Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;

- Suche, Erhaltung und Pflege von Sport- und Trainingsanlagen;
- Der **RIVS** sichert die zielstrebige Förderung der sportlichen Talente aller Altersklassen und Disziplinen und regelt die Qualifizierung aller dazu notwendigen Trainer, Übungsleiter, Kampf- und Schiedsrichter. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei dem Kinder- und Jugendsport.
- Der **RIVS** fördert den Spitzen- und Leistungssport bis zur Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen und Meisterschaften.
- Er organisiert und fördert die Durchführung von Präsentationsveranstaltungen zur Mitgliederwerbung und öffentlichen Darstellung des Roll- und Inlinesports.
-
- Ziel des **RIVS** ist es, seinen Mitgliedern und allen am Roll- und Inlinesport interessierten Personen Möglichkeiten zur Ausübung des Sports zu geben.

§ 2.3. Mittelverwendung

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und unter Beachtung der bestehenden Ordnungen des Verbandes verwendet werden. *Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.*
- (2) Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach (3) trifft das Präsidium des RIVS. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Präsidium des RIVS können per Beschluss im Rahmen der Haushaltslage und der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Basis des **RIVS** bilden die in Sachsen eingetragenen Vereine, die in eigener Verantwortung den Roll- und Inlinesport in seiner Gesamtheit fördern und entwickeln.
- (2) Mitglieder im **RIVS** können nur rechtsfähige gemeinnützige Vereine werden, die Mitglied im LSBS sind und deren Mitglieder Roll- und Inlinesport betreiben. Der Verein hat die Satzungen und Ordnungen des RIVS und der übergeordneten Verbände anzuerkennen und seine Satzung muss dem Vereins- und Steuerrecht entsprechen.
- (3) Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist nur als förderndes Mitglied zulässig.

§ 3.1. Aufnahme

Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweis über die Eintragung im Vereinsregister
- eine Ausfertigung der Satzung
- eine Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder
- eine Mitgliederbestandsmeldung
- ein Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Der Antragsteller wird über die Entscheidung des Präsidiums zum Aufnahmeantrag schriftlich informiert.

§ 3.2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Auflösung des Vereins

Die Auflösung eines Vereins oder auch nur dessen Roll- und Inlinesportabteilung muß dem

RIVS durch Einschreibebrief zur Kenntnis gegeben werden.

- durch Austritt

Der Austritt aus dem **RIVS** kann jederzeit per Einschreibebrief erklärt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt nur am 30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres; frühestens jedoch 30 Tage nach Absendung (Datum des Poststempels).

- durch Ausschluß

Rollsport- und Inline-Verband Sachsen e.V.

Der Ausschluß aus dem *RIVS* kann durch Beschluß des Präsidiums wegen folgender Gründe mit einfacher Mehrheit beschlossen werden:

- a) wenn ein Mitglied den ihm obliegenden Pflichten nicht nachkommt
 - b) wenn wiederholt gegen die Satzung des *RIVS* verstoßen wurde
 - c) wenn wiederholt gegen Weisungen oder Anordnungen eines Verbandsorgans verstoßen wurde.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des *RIVS* auf bestehende Forderungen.

§ 4 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit vom Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und in der Beitragsordnung festgehalten werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Präsidium und zum Verbandstag Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Präsidium 4 Wochen vor dem Verbandstag vorliegen.
- (2) Entsprechend dem ihm zustehenden Wahl- und Stimmrecht wählen sie das Präsidium entsprechend der Festlegung in der Satzung und beschließen über vorliegende Anträge auf dem Verbandstag.
- (3) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Vertretung und Förderung seiner sportlichen und vereinsrechtlichen Interessen im Rahmen des Verbandszweckes und der Verbandsordnungen und kann vom Vorstand Aufklärung über alle Verbandsangelegenheiten verlangen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder akzeptieren alle Beschlüsse des Verbandstages und arbeiten aktiv an deren Umsetzung mit.
- (2) Die Mitglieder zahlen die in der Beitragssatzung festgelegten Beiträge zum vereinbarten Termin und in der vereinbarten Höhe regelmäßig und ohne zusätzliche Aufforderung. Rückstände dieser Art können die Sperre vom Sportbetrieb und den

Rollsport- und Inline-Verband Sachsen e.V.

Verlust des Stimmrechts nach sich ziehen. Darüber entscheidet das Präsidium durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

- (3) Bei Streit- und Straffällen haben sich die Mitglieder an die Ordnungen des RIVS und der übergeordneten Verbände zu halten.
- (4) Jede personelle und organisatorische Änderung im Vorstand der Mitgliedsvereine und der Abteilungen des Roll- und Inlinesports ist dem Präsidium schriftlich innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organes des **RIVS** sind:

- der Verbandstag
 - das Präsidium
 - der Vorstand
 - die Geschäftsstelle
 - die Sportkommissionen
- sowie vom Präsidium berufene Fachkommissionen.

§ 7.1. Der Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des **RIVS**.
- (2) Alle 2 Jahre findet ein ordentlicher Verbandstag statt. Er wird vom Präsidium mindestens 6 Wochen zuvor schriftlich einberufen.
- (3) Außerordentliche Verbandstage finden statt,
 - wenn es das Interesse des **RIVS** erfordert
 - wenn die Einberufung schriftlich von mindestens 2/3 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt wird.Für Einberufung und Durchführung gelten folgende Abweichungen zum ordentlichen Verbandstag.
 - Die Einladungsfrist kann auf 4 Wochen verkürzt werden.
 - Gegenstand der Tagesordnung sind nur die Gründe, die zur Einberufung geführt haben.
- (4) Das Stimmrecht auf dem Verbandstag wird von den Delegierten der Mitglieder wahrgenommen.
Die Delegierten werden von den Vereinen bestimmt und vereinigen deren Stimmen auf sich wie folgt :

Rollsport- und Inline-Verband Sachsen e.V.

Vereine bzw. Abteilungen	bis 25 Mitglieder	1 Stimme
	bis 50 Mitglieder	2 Stimmen
	bis 100 Mitglieder	3 Stimmen
	über 100 Mitglieder	4 Stimmen

- (5) Die Leitung des Verbandstages erfolgt durch den Präsident oder den Vizepräsident.
- (6) Zu Beginn des Verbandstages hat der Versammlungsleiter die Beschlußfähigkeit festzustellen. Sie ist beschlußfähig, wenn die Einberufung satzungsgemäß erfolgte.
- (7) Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, wenn die Satzung nicht anderes vorschreibt.
- (8) Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim **RIVS** eingereicht werden.
Beschlüssen über Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- (9) Die Beschlüssen des Verbandstages sind zu protokollieren, von 2 vertretungsberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen und beim Vorstand aufzubewahren.
- (10) Der Verbandstag ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Präsidiums
 - die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und aller sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge
 - die Wahl des neuen Präsidiums auf die Dauer von 4 Jahren
 - die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 4 Jahren

§ 7.2. Das Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Jugendwart
 - e) der Geschäftsführung
 - f) dem Verantwortlichen für Rechtsangelegenheiten
 - g) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
 - h) den Vorsitzenden der Sportkommissionen

Rollsport- und Inline-Verband Sachsen e.V.

- (2) Das Präsidium hat alle Aufgaben für den **RIVS** wahrzunehmen, die durch die Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Es ist an die Beschlüsse des Verbandstages gebunden.
- (3) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so beruft das Präsidium kommissarisch einen Vertreter bis zur Neubesetzung durch den Verbandstag.
- (4) Das Präsidium sollte mindestens 1x jährlich tagen. Bei Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit.
- (5) Das Präsidium hat das Recht, Beschlüsse der Kommissionen nach Anhörung aufzuheben, wenn sie nicht der Satzung entsprechen oder außerplanmäßige finanzielle Auswirkungen haben.
- (6) Das Präsidium hat das Recht, dem Verbandstag Anträge zu unterbreiten.

§ 7.3. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den Präsidiumsmitgliedern a) bis e).
- (2) Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verband im Sinne § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter.
- (3) Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 7.4. Die Kommissionen

- (1) Das Präsidium des **RIVS** kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen.
- (2) Die Kommissionen arbeiten selbständig und unabhängig auf der Grundlage der vom Präsidium bestätigten Ordnungen (siehe § 9).
- (3) Die Kommissionsmitglieder werden vom jeweiligen Vorsitzenden vorgeschlagen und vom Präsidium bestätigt.
- (4) Die Kommissionen sind dem Präsidium und dem Verbandstag über ihre fachliche Arbeit, die getroffene Beschlüsse und die Verwendung der finanziellen Mittel rechenschaftspflichtig.

§ 8. Kassenprüfung

Rollsport- und Inline-Verband Sachsen e.V.

- (1) Die Kassenprüfer werden vom Verbandstag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein. Die Kassenprüfer können nur einmal wiedergewählt werden.
- (2) Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben Sie dem Verbandstag schriftlich Bericht zu erstatten sowie den Bericht mündlich zu erläutern.
- (3) Die Überprüfungen sollen innerhalb überschaubarer Zeiträume, mindestens jedoch zum Abschluß des Geschäftsjahres erfolgen.
- (4) Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- (5) Bei vorgefundenen Mängeln sind, unbeschadet der Berichtspflicht gegenüber dem Verbandstag, die Mitglieder des Präsidiums unmittelbar und unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 9. Ordnungen

- (1) Der Verband hat sich für seine Tätigkeit folgende Ordnungen gegeben, die durch Verbandstage bestätigt worden sind:
 - Geschäftsordnung
 - Beitragsordnung
 - Finanzordnung
 - Rechtsordnung
 - Ehrenordnung
 - Jugendordnung
 - Anti-Doping-Ordnung
- (2) Zur Änderung und Anpassung der Anti-Doping-Ordnung ist das RIVS-Präsidium durch Beschluss mit einfacher Mehrheit befugt.

§ 10. Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung

Wegen Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung können Sanktionen verhängt werden.

Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom RIVS auf den DRIV übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach der Anti-Doping-Ordnung des DRIV (DRIV-ADO) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen

Rollsport- und Inline-Verband Sachsen e.V.

Rechtsschutz, entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DRIV anzuerkennen und umzusetzen.

§ 11. Auflösung des Verbandes

- (1) Über die Auflösung des Verbandes beschließt der zu diesem Zweck besonders einberufene Verbandstag mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitglieder.
- (2) Der Verbandstag ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Landessportbund Sachsen e.V.**, *der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*
- (4) Wird mit der Auflösung des Verbandes nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verband angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 12. Gültigkeit und Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung wurde am 30. Oktober in Chemnitz vom 7. Verbandstag beschlossen.

Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 09.12.2000 mit den Änderungen gemäß Beschluss 1/2001 vom 04.05.2001 sowie des 4. Verbandstages vom 13.11.2004.